

478 - DSGVO 30 (2a) Verzeichnis - Kontaktdaten

notes

(2) Das Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung enthält a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;

479 - DSGVO 30 (2b) Verzeichnis - Kategorien

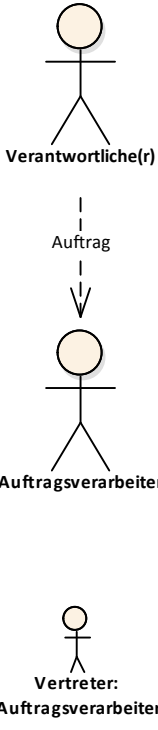
notes

(2) Das Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung enthält b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;



CL Verfahrensverzeichnis Auftragsbearbeiter

- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- «Personen»
 - Name des/der Verantwortlichen
 - Kontaktdaten des/der Verantwortlichen
 - Name des Vertreters des Verantwortlichen
 - Kontaktdaten des Vertreters des Verantwortlichen
 - Name des/der Auftragsbearbeiters
 - Kontaktdaten des/der Auftragsbearbeiters
 - Name des Vertreters des Auftragsbearbeiters
 - Kontaktdaten des Vertreters des Auftraggebers
 - Name des Datenschutzbeauftragten
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- «Kategorien»
 - Kategorien von Verarbeitungen
- «Übermittlung»
 - Übermittlungen an ein Drittland
 - Übermittlungen an internationale Organisationen
 - Dokumentierung geeigneter Garantien
- «Verwaltung»
 - Name der Anwendung
 - Zweck der Anwendung
 - Sensible Daten: boolean
 - Strafrechtlich relevante Daten: boolean
 - Status
 - Letzte Überprüfung



477 - DSGVO 30 (2) Verzeichnis - Zuständigkeit

480 - DSGVO 30 (2c) Verzeichnis - Übermittlung

notes

(2) Das Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung enthält c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;

430 - DSGVO 49 (1) Zulässigkeit

notes

(1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,
- die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
- die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von de

331 - DSGVO 30 (5) Ausnahmen

notes

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt.